



An den
Verfassungsgerichtshof

Judenplatz 11
1010 Wien

Geschäftszahl:
VA-K-POL/0014-C/1/2009

Datum: 23.11.2009

Antrag der Volksanwaltschaft

gem. Art. 148e und Art. 148i Abs. 1 zweiter Satz B-VG iVm Art. 72a Abs. 1 K-LVG

- I. auf Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Zl. 4600/1/81, geändert durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 18. August 2006, Zl. VK6-STV-1091/2005 (040/2006), in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, LGBl. Nr. 16/2007,
- II. auf Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11. Mai 2005, Zl. VK6-STV-924/1-2005, geändert durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 22. November 2006, Zl. VK6-STV-924/1-2005 (006/2006), in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 18. Jänner 2008, LGBl. Nr. 2/2008,

jeweils wegen gesetzwidriger Kundmachung

3-fach
Auszug aus dem Protokoll der 30. Kollegialsitzung vom 23. November 2009
Beilagen (4)

1. Sachverhalt:

1.1. Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2005, V 64/05 (VfSlg. 17.733/2005), hat der Verfassungsgerichtshof in Abschnitt B) Punkt 3 lit. a und b des § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Zl. 4600/1/81, in der Fassung der Verordnung vom 11. November 1998, Zl. 1830/1/98, die Worte „Bleiburg-Ebersdorf“ und „Bleiburg“ als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 30. Juni 2006 in Kraft tritt.

Ausgehend von der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z 3 zweiter Satz Staatsvertrag von Wien hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidungsbeurteilung die aus der genannten Verfassungsbestimmung erfließende Rechtspflicht der Bezirkshauptmannschaft betont, „bei Erlassung der hier in Rede stehenden verkehrspolizeilichen Verordnung die Ortsbezeichnung sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache festzulegen.“

1.2. Sowohl der damalige Kärntner Landeshauptmann Dr. Jörg Haider als auch das damalige Mitglied der Kärntner Landesregierung Landesrat Gerhard Dörfler haben medial mehrfach angekündigt, die vom Verfassungsgerichtshof im vorstehend zitierten Erkenntnis vom 12. Dezember 2005 als verfassungsrechtlich geboten erachtete Festlegung von Ortsbezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache verhindern zu wollen.

In weiterer Folge wurde am 8. Februar 2006 die „Verrückung und Neuaufstellung“ einsprachiger Ortstafeln in Anwesenheit und unter Mithilfe beider Amtsträger vorgenommen.

1.3. Über Antrag der Volksanwaltschaft hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26. Juni 2006, V 20-22/06 (VfSlg. 17.895/2006), in § 1 Abschnitt B) Punkt 3 der – die Grundlage dieser „Ortstafelverrückung“ bildenden – Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982 in der Fassung der Verordnung vom 7. Februar 2006, Zl. VK6-STV-1091/2005 (017/2006), jeweils die Ortsbezeichnung „Ebersdorf“ und „Bleiburg“ als gesetzwidrig aufgehoben.

In den Entscheidungsgründen stellte der Verfassungsgerichtshof dabei neuerlich fest, dass „die Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z 3 zweiter Satz StV Wien ... sowohl für die Ortschaft Ebersdorf als auch für die Ortschaft Bleiburg [gebietet], dass Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, insbesondere die hier in Rede stehenden Straßenverkehrszeichen, sowohl in Slowenisch als auch in Deutsch zu verfassen sind.“

1.4. Der Verpflichtung zur Anbringung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen gemäß Art. 7 Z 3 zweiter Satz Staatsvertrag von Wien wurde allerdings insofern weiterhin nicht entsprochen, als die anschließend erlassenen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

zur Festlegung der Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ für die Ortschaften Ebersdorf/Drveša vas, Bleiburg/Pliberk und Schwabegg/Žvabek die Anbringung der Ortsbezeichnungen in slowenischer Sprache jeweils nur auf Zusatztafeln vorsahen.

1.5. Über Antrag der Volksanwaltschaft hat der Verfassungsgerichtshof daher mit Erkenntnis vom 13. Dezember 2006, V 81/06 (VfSlg. 18.044/2006), betreffend die Ortschaften Ebersdorf/Drveša vas und Bleiburg/Pliberk ausgesprochen, dass in § 1 Abschnitt B) Punkt 3. der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Zl. 4600/1/81, in der Fassung der Verordnung vom 18. August 2006, Zl. VK6-STV-1091/2005 (040/2006), als gesetzwidrig aufgehoben werden:

- die Wortfolge „Zusatztafel mit der Aufschrift“ in den lit. a.) bis d.) der Rubrik „In Fahrtrichtung Lavamünd“ sowie der Rubrik „In Fahrtrichtung Sittersdorf“;
- die Wortfolge „gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit.“ in den lit. a.) und c.) der Rubrik „In Fahrtrichtung Lavamünd“ sowie der Rubrik „In Fahrtrichtung Sittersdorf“;
- die Wortfolge „und einem Schrägbalken gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit.“ in der lit. b.) der Rubrik „In Fahrtrichtung Lavamünd“ sowie in der lit. d.) der Rubrik „In Fahrtrichtung Sittersdorf“;
- die Wortfolge „mit einem Schrägbalken gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit.“ in der lit. d.) der Rubrik „In Fahrtrichtung Lavamünd“ sowie in der lit. b.) der Rubrik „In Fahrtrichtung Sittersdorf“.

1.6. Über Antrag der Volksanwaltschaft hat der Verfassungsgerichtshof weiters mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2007, V 8/07 (VfSlg. 18.318/2007), betreffend die Ortschaft Schwabegg/Žvabek ausgesprochen, dass in § 1 Punkt 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11. Mai 2005, Zl. VK6-STV-924/1-2005, in der Fassung der Verordnung vom 22. November 2006, Zl. VK6-STV-924/1-2005 (006/2006), in der Rubrik „Schwabegg“ die Wortfolgen „Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit. mit der Aufschrift“ sowie „Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 mit der Aufschrift“ als gesetzwidrig aufgehoben werden.

1.7. Der aus diesen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes erfließenden Kundmachungsverpflichtung der Kärntner Landesregierung wurde mit Kundmachungen im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, LGBl. Nr. 16/2007, und vom 18. Jänner 2008, LGBl. Nr. 2/2008, entsprochen (Beilage 3).

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Zl. 4600/1/81, geändert durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 18. August 2006,

Zl. VK6-STV-1091/2005 (040/2006), und die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11. Mai 2005, Zl. VK6-STV-924/1-2005, geändert durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 22. November 2006, Zl. VK6-STV-924/1-2005 (006/2006), stehen seitdem in dieser – vom Verfassungsgerichtshof „bereinigten“ – Fassung in Geltung.

1.8.1. Aus Anlass medialer Berichterstattung über die Anbringung von „Mini-Zusatztafelchen“ auf den in den Ortschaften Ebersdorf/Drveša vas, Bleiburg/Pliberk und Schwabegg/Žvabek aufgestellten Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ leitete die Volksanwaltschaft zu Zl. VA-K-POL/0014-C/1/2009 (Weiterführung von VA K/7-POL/08) erneut ein amtswegiges Prüfungsverfahren ein, um ihre Bedenken ob der gehörigen Kundmachung der nunmehr bekämpften Verordnungen an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

1.8.2. Über Ersuchen der Volksanwaltschaft gab die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt mit Schreiben vom 21. März 2008, Zl. VK6-STV-1517/2008 (004/2008), Auskunft über Standort und Aussehen der mit den angefochtenen Verordnungen für die Ortschaften Ebersdorf/Drveša vas, Bleiburg/Pliberk und Schwabegg/Žvabek verfügten zweisprachigen Ortstafeln und übermittelte Fotografien der betreffenden Hinweiszeichen (Beilage 4). Mit Schreiben vom 6. November 2009 teilte die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt mit, dass „sich weder in der Sach- noch in der Rechtslage aus der Sicht der ha. Behörde gegenüber 2008 etwas geändert [hat].“ Unter einem übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt Kopien der derzeit jeweils in Geltung stehenden Fassung der bekämpften Verordnungen (Beilagen 1 und 2). Zu den von der Volksanwaltschaft geäußerten Bedenken ob der gehörigen Kundmachung der genannten Verordnungen gab die verordnungserlassende Behörde – unter Hinweis auf die Zuständigkeit des Straßenerhalters für die Anbringung von Ortstafeln gemäß § 32 Abs. 1 StVO – keine Stellungnahme ab.

1.8.3. Über Ersuchen der Volksanwaltschaft übermittelte der (damalige) Landeshauptmann von Kärnten mit Schreiben vom 26. August 2008, Zl. 1-LAD-VA-410/2-2008, eine Stellungnahme der Rechtsabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung. Darin wurde zunächst der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes entgegengetreten, wonach die Angabe des Namens eines Ortes in der einen Sprache auf den Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“, in der anderen Sprache aber auf einer Zusatztafel im Sinne des § 54 StVO ausgeschlossen sei. Vielmehr seien zweisprachige Ortsbezeichnungen im Lichte der damit verbundenen Publizitätswirkung, dass in diesem Ort eine Minderheit lebe, im Rahmen einer Zusatztafel als ausreichend anzusehen. Ungeachtet dessen sei jedoch die Art der Beschriftung auf den Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ auf Grund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes geändert worden. Demnach gebe es keine zweisprachigen Aufschriften mehr, die durch Zusatztafeln erfolgen: „Ein ursprünglich als Zusatzta-

fel verwendeter Teil eines Verkehrszeichens, welcher nunmehr untrennbar mit der Haupttafel des Verkehrszeichens ‚Ortstafel‘ bzw. ‚Ortsende‘ im Verkehrszeichen selbst verankert wird, hat durch untrennbare Verbindung seine tatsächliche und rechtliche Selbständigkeit verloren und geht vom Ganzen nicht mehr trennbar im Ganzen als unselbständiger Teil auf, sodass im Rahmen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung lediglich eine Verwertung der ursprünglichen Zusatztafel als Beschriftungsteil erfolgte.“ Abschließend wurde in der Stellungnahme betont, dass es nicht als diskriminierend anzusehen sei und mit dem Gleichheitsgrundsatz der österreichischen Bundesverfassung im Einklang stehe, wenn die Beschriftung in der von der Volksanwaltschaft festgestellten Weise erfolge.

1.8.4. Die zufolge Art. 72a Abs. 1 K-LVG auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Kärnten zuständige Volksanwaltschaft ist aus den nachfolgend näher darzulegenden Gründen der Auffassung, dass die angefochtenen Verordnungen in gesetzwidriger Weise kundgemacht wurden.

2. Zur Rechtslage:

Die für die vorliegenden Anfechtungen maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

2.1. Die Z 3 des im Verfassungsrang stehenden, mit „Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten“ überschriebenen Art. 7 des Staatsvertrages von Wien lautet wie folgt:

„3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.“

2.2. Art. 8 Abs. 2 B-VG beinhaltet folgende Staatszielbestimmung:

„Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“

2.3.1. Im Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz), BGBl. Nr. 396/1976, sieht § 2 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2002, insbesondere Folgendes vor:

„§ 2. (1) Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen:

1. ...

2. Die Gebietsteile, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind.

3. ...

(2) Bei Erlassung der in Abs. 1 vorgesehenen Verordnungen sowie bei der Vollziehung des Abschnittes III dieses Bundesgesetzes sind bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr größenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen. Hiebei sind die Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen mitzubersichtigen.“

2.3.2. § 12 Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, lautet:

„ABSCHNITT IV

Topographische Bezeichnungen

§ 12. (1) Im Bereiche der gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Bezeichnung von Örtlichkeiten, die außerhalb des Bereiches solcher Gebietsteile liegen.

(2) In der Verordnung nach § 2 Abs. 1 Z. 2 sind auch die Örtlichkeiten, die für eine zweisprachige Bezeichnung in Betracht kommen, sowie die topographischen Bezeichnungen in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen festzulegen, die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind. Hierbei ist auf die örtliche Übung und auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung Bedacht zu nehmen.

(3) Topographische Bezeichnungen, die nur in der Sprache einer Volksgruppe bestehen, sind von Gebietskörperschaften unverändert zu verwenden.“

2.4. Mit Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung-Kärnten), BGBl. II Nr. 245/2006, wurde (u.a.) die Ortsbezeichnung für die Ortschaften Bleiburg, Ebersdorf und Schwabegg sowohl in deutscher als auch slowenischer Sprache festgelegt. Die Topographieverordnung-Kärnten lautet auszugsweise wie folgt:

„Auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 2 und des § 12 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 35/2002, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

§ 1. In folgenden Gebietsteilen sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch slowenischer Sprache wie folgt anzubringen:

1. im politischen Bezirk Klagenfurt-Land

...

2. im politischen Bezirk Völkermarkt

a) in der Gemeinde Bleiburg

in den Ortschaften

...

Bleiburg Pliberk

...

Ebersdorf Drveša vas

...

e) in der Gemeinde Neuhaus

in den Ortschaften

...

Schwabegg Žvabek

...“

2.5.1. § 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2005, sieht unter anderem Folgendes vor:

„§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

...

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,

...“

2.5.2. § 44 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2005, lautet:

„§ 44. Kundmachung der Verordnungen.

(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen ‚Autobahn‘, ‚Ende der Autobahn‘, ‚Autostraße‘, ‚Ende der Autostraße‘, ‚Einbahnstraße‘, ‚Ortstafel‘, ‚Ortsende‘, ‚Internationaler Hauptverkehrsweg‘, ‚Straße mit Vorrang‘, ‚Straße ohne Vorrang‘, ‚Straße für Omnibusse‘ und ‚Fahrstreifen für Omnibusse‘ in Betracht. Als Bodenmarkierungen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen Markierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie etwa Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen, Richtungspfeile, Sperrflächen, Zickzacklinien, Schutzwegmarkierungen oder Radfahrerüberfahrtmarkierungen in Betracht.

(1a) Werden Verkehrsverbote, Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrserleichterungen für den Fall zeitlich nicht vorherbestimmbarer Verkehrsbedingungen (wie etwa Regen, Schneefall, besondere Verkehrsdichte) verordnet und erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung im Rahmen eines Systems, das selbsttätig bei Eintritt und für die Dauer dieser Verkehrsbedingungen die entsprechenden Straßenverkehrszeichen anzeigt (Verkehrsbeeinflussungssystem), so kann der in Abs. 1 genannte Aktenvermerk entfallen. In diesem Fall ist jedoch sicherzustellen, dass der Inhalt, der Zeitpunkt und die Dauer der Anzeige selbsttätig durch das System aufgezeichnet werden; diese Aufzeichnungen sind entweder in elektronisch lesbarer Form zu spei-

chern oder in Form von Ausdrucken aufzubewahren. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist auf Verlangen ein Ausdruck der Aufzeichnungen oder eine Kopie des Ausdrucks auszufolgen.

(2) Lässt sich der Inhalt einer Verordnung (§ 43) des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken oder bezieht sie sich auf das ganze Bundesgebiet, so gelten für die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für Verordnungen (§ 43) einer Landesregierung sinngemäß.

(2a) Bezieht sich eine Verordnung (§ 43) einer Landesregierung auf das ganze Landesgebiet, ist die Verordnung zusätzlich zur Kundmachung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Abs. 2) an allen für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Straßen, die die Landesgrenzen überschreiten, unmittelbar an der Landesgrenze durch geeignete Hinweistafeln zu verlautbaren. Für solche Hinweistafeln sind insbesondere auch die in § 52 angeführten Straßenverkehrszeichen heranzuziehen. Auf solchen Hinweistafeln oder auf einer Zusatztafel ist der zeitliche und örtliche Geltungsbereich der Verordnung anzugeben.

(2b) Bei Verordnungen (§ 43) einer Bezirksverwaltungsbehörde, die sich durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken lassen, gelten für die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Inhalt solcher Verordnungen ist zusätzlich zur Kundmachung durch Hinweistafeln am Beginn der von der Verordnung betroffenen Straßenstrecke zu verlautbaren. Für solche Hinweistafeln sind insbesondere auch die in § 52 angeführten Straßenverkehrszeichen heranzuziehen. Auf solchen Hinweistafeln oder auf einer Zusatztafel ist auf die entsprechende Fundstelle im Kundmachungsorgan hinzuweisen.

(3) Sonstige Verordnungen, die von einer anderen als in Abs. 2 genannten Behörde auf Grund des § 43 erlassen werden und sich durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken lassen, werden durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde gehörig kundgemacht. Solche Verordnungen treten, sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Der Tag der Kundmachung ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag ist sechs Wochen auf der Amtstafel zu belassen. Der Inhalt der Verordnung ist überdies ortsüblich zu verlautbaren.

(4) Verordnungen, die sich durch ein Vorschriftszeichen ausdrücken lassen und für ein ganzes Ortsgebiet oder für Straßen mit bestimmten Merkmalen innerhalb eines Ortsgebietes gelten, werden mit den entsprechenden Vorschriftszeichen und der etwa erforderlichen Zusatztafel in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen ‚Ortstafel‘ gehörig kundgemacht. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung dieser Zeichen ist in einem Aktenvermerk (§ 16 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950) festzuhalten. Solche Verordnungen sind im Ortsgebiet überdies ortsüblich zu verlautbaren.

(5) Verordnungen, die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, von einer Landesregierung oder von einer Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden, sind, sofern sie nicht anders rechtzeitig und wirksam kundgemacht werden können, durch Verlautbarungen in der Presse oder im Rundfunk oder im Fernsehen kundzumachen.“

2.5.3. § 48 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2005, lautet:

„D. Straßenverkehrszeichen.

§ 48. Anbringung der Straßenverkehrszeichen.

(1) Die Straßenverkehrszeichen (§§ 50, 52 und 53) sind als Schilder aus festem Material unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in einer solchen Art und Größe anzubringen, daß sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. Im Verlauf derselben Straße sind womöglich Straßenverkehrszeichen mit gleichen Abmessungen zu verwenden.

(1a) Abweichend von Abs. 1 können für Straßenverkehrszeichen auch optische (Glasfasertechnik) oder elektronische Anzeigevorrichtungen verwendet werden; in diesem Falle können die Straßenverkehrszeichen abweichend von den Abbildungen in den §§ 50 und 52 auch ‚farbumgekehrt‘ (der weiße Untergrund schwarz und die schwarzen Symbole sowie die schwarze Schrift weiß) dargestellt werden. Weiters kann die Darstellung der Linie, welche die Fahrbahn symbolisiert, in den Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z 4a bis 4d und 7a bis 7c entfallen.

(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftenzeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen, oder in Gegenverkehrsbereichen.

(3) Bei Arbeitsfahrten gemäß § 27 Abs. 1 können Straßenverkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes angebracht werden. Solcherart angebrachte Straßenverkehrszeichen gelten nur für den Bereich der Arbeitstätigkeit; das Ende einer Beschränkung ist daher in diesem Falle nicht anzuzeigen. Beim Anbringen von Straßenverkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes finden auch die Bestimmungen des Abs. 2 über das beiderseitige Anbringen von Gefahrenzeichen und Vorschriftenzeichen auf Autobahnen und des § 52 Z 4a und 4c über das beiderseitige Anbringen der dort angeführten Zeichen keine Anwendung.

(4) Auf einer Anbringenvorrichtung für Straßenverkehrszeichen (wie Standsäulen, Rahmen, Träger und dgl.) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden; dies gilt nicht

1. für eine Kundmachung nach § 25 Abs. 2 oder § 44 Abs. 4,

2. für die Anbringung der Hinweiszeichen ‚Wegweiser‘ sowie

3. für die Anbringung von Straßenverkehrszeichen, deren Inhalt miteinander in Zusammenhang steht.

*Die Anbringung sonstiger Beschriftungen, bildlicher Darstellungen, Tafeln oder dgl. auf derselben Anbringungs-
vorrichtung bewirkt – unbeschadet der §§ 31 Abs. 2 und 53 Abs. 1 Z 17a – nicht die Unwirksamkeit
der Kundmachung einer Verordnung (§ 44 Abs. 1).*

*(5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei
seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,50 m, bei Anbringung
oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 5,50 m betragen, so-
fern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts an-
deres ergibt. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst lie-
genden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30
m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m
und mehr als 2,50 m betragen. Sind auf einer Anbringungs-
vorrichtung mehr als ein Straßenverkehrs-
zeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Hö-
henabstandes für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüg-
lich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in
einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.*

*(6) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, insbesondere bei unübersichtlichem Straßenverlauf, sind in
angemessener Entfernung vor einem nach den Bestimmungen der §§ 49, 50, 52 oder 53 angebrachten
Straßenverkehrszeichen ein oder mehrere gleiche Zeichen - ausgenommen beim Zeichen "Halt" - anzub-
ringen, unter denen auf einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. a die Entfernung bis zu der Straßenstelle an-
zugeben ist, auf die sich das Straßenverkehrszeichen bezieht. Dies gilt insbesondere für die Gefahrenzei-
chen ‚Fußgängerübergang‘ und ‚Voranzeiger für Verkehrsampel‘, für die Vorschriftszeichen ‚Vorrang geben‘
und ‚Wartepflicht bei Gegenverkehr‘ sowie für das Hinweiszeichen ‚Krankenhaus‘. Wird das Vorschriftszei-
chen ‚Halt‘ vorangekündigt, so ist hierfür das Vorschriftszeichen ‚Vorrang geben‘ mit einer Zusatztafel nach
§ 54 Abs. 5 lit. c zu verwenden.“*

2.5.4. Gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO gibt das – jeweils am Beginn des verbauten Gebietes an-
zubringende – Hinweiszeichen „Ortstafel“ den Namen eines Ortes an. Das Hinweiszeichen „Orts-
ende“ ist gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO auf der Rückseite des Zeichens „Ortstafel“ anzubringen.

2.5.5. § 54 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2005, lautet:

„§ 54. Zusatztafeln.

*(1) Unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genann-
ten Lichtzeichen können auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläu-
ternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erwei-
ternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht
werden.*

(2) Die Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln müssen leicht verständlich sein. Insbesondere kann auch durch Pfeile in die Richtung der Gefahr oder des verkehrswichtigen Umstandes gewiesen werden.

(3) Die Zusatztafeln sind Straßenverkehrszeichen. Sie sind, sofern sich aus den Bestimmungen des § 53 Z 6 nichts anderes ergibt, rechteckige, weiße Tafeln; sie dürfen das darüber befindliche Straßenverkehrszeichen seitlich nicht überragen.

(4) Zusatztafeln dürfen nicht verwendet werden, wenn ihre Bedeutung durch ein anderes Straßenverkehrszeichen (§§ 50, 52 und 53) zum Ausdruck gebracht werden kann.

(5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:

...“

2.5.6. Gemäß § 94b Abs. 1 lit. b StVO obliegt die Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes grundsätzlich den Bezirksverwaltungsbehörden.

2.6.1. Die mit dem vorliegenden Antrag der Volksanwaltschaft angefochtene Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, ZI. 4600/1/81, geändert durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 18. August 2006, ZI. VK6-STV-1091/2005 (040/2006), in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, LGBl. Nr. 16/2007, lautet wie folgt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2006, sowie der Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, nachstehende Verkehrsbeschränkungen für die B 81 Bleiburger Straße im Bereich von Ebersdorf und Bleiburg:

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15.07.1982, Zahl 4600/1/81, wird hinsichtlich Abschnitt B) Punkt 3. wie folgt geändert:

In Fahrtrichtung Lavamünd:

a.) Bei Straßenkilometer 16,702 ‚Ortstafel‘ gemäß § 53 Z 17 a leg.cit. mit der Ortsbezeichnung ‚Ebersdorf‘ sowie ‚Drveša vas‘

b.) Bei Straßenkilometer 17,387 ‚Ortsende‘ gemäß § 53 Z 17 b leg.cit. mit der Ortsbezeichnung ‚Ebersdorf‘ sowie ‚Drveša vas‘

c.) Bei Straßenkilometer 17,387 ‚Ortstafel‘ gemäß § 53 Z 17 a leg.cit. mit der Ortsbezeichnung ‚Bleiburg‘ sowie ‚Pliberk‘

d.) Bei Straßenkilometer 18,981 ‚Ortsende‘ gemäß § 53 Z 17 b leg.cit. mit der Ortsbezeichnung ‚Bleiburg‘ sowie ‚Pliberk‘

In Fahrtrichtung Sittersdorf:

a.) Bei Straßenkilometer 18,981 ‚Ortstafel‘ gemäß § 53 Z 17 a leg.cit. mit der Ortsbezeichnung ‚Bleiburg‘ sowie ‚Pliberk‘

b.) Bei Straßenkilometer 17,387 ‚Ortsende‘ gemäß § 53 Z 17 b leg.cit. mit der Ortsbezeichnung ‚Bleiburg‘ sowie ‚Pliberk‘

c.) Bei Straßenkilometer 17,387 ‚Ortstafel‘ gemäß § 53 Z 17 a leg.cit. mit der Ortsbezeichnung ‚Ebersdorf‘ sowie ‚Drveša vas‘

d.) Bei Straßenkilometer 16,702 ‚Ortsende‘ gemäß § 53 Z 17 b leg.cit. mit der Ortsbezeichnung ‚Ebersdorf‘ sowie ‚Drveša vas‘

§ 2

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2006, bestraft.“

2.6.2. Die mit dem vorliegenden Antrag der Volksanwaltschaft angefochtene Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11. Mai 2005, Zl. VK6-STV-924/1-2005, geändert durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 22. November 2006, Zl. VK6-STV-924/1-2005 (006/2006), in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 18. Jänner 2008, LGBl. Nr. 2/2008, lautet wie folgt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2006, sowie der Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, nachstehende Verkehrsbeschränkungen für das Ortsgebiet von Schwabegg in der Gemeinde Neuhaus:

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11.05.2005, Zahl VK6-STV-924/1-2005, wird hinsichtlich § 1, Punkt 1. auf Seite 5. wie folgt geändert:

Punkt 1. unter Schwabegg lautet:

1. Für die Ortschaft Schwabegg wird ein Ortsgebiet nach § 53 Z 17 a der StVO verfügt:

Die Hinweiszeichen ‚Orstafel‘ gemäß § 53 Z17 a leg.cit. mit der Bezeichnung ‚Schwabegg‘ sowie ‚Žvabek‘ und ‚Ortsende‘ gemäß § 53 Z 17 b leg.cit. mit der Bezeichnung ‚Schwabegg‘ sowie ‚Žvabek‘ und einem Schrägbalken sind an nachstehenden Standorten anzubringen:

- a) An der östlichen Gemeindestraße nach Schwabegg auf der rechten Straßenseite im Bereich der Parz. Nr. 1477, KG Schwabegg, ca. 5 m vor der gegenüber liegenden Parzellengrenze zwischen den Parzellen 1436/3 und 1435, KG Schwabegg,
- b) Am Verbindungsweg Upa-Straße, ca. 35 m von der Abzweigung von der Gemeindestraße nach Schwabegg am Beginn des Grundstückes mit dem ersten Objekt, Parzelle 1440/3, KG Schwabegg,
- c) Ca. 20 m südlich des Objektes Schwabegg 29

§ 2

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2006, bestraft.“

2.6.3. In den von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt über Ersuchen der Volksanwaltschaft vorgelegten Verordnungstexten wurden die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnissen VfSlg. 18.044/2006 und VfSlg. 18.318/2007 aufgehobenen Wortfolgen händisch durchgestrichen (Beilagen 1 und 2). Dabei hat die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt offenbar übersehen, dass jeweils das Wort „sowie“ zwischen der Ortsbezeichnung in deutscher und slowenischer Sprache von den beiden Aussprüchen des Verfassungsgerichtshofes nicht erfasst war. Dasselbe gilt für die in der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11. Mai 2005, Zl. VK6-STV-924/1-2005, in der Fassung der Verordnung vom 22. November 2006, Zl. VK6-STV-924/1-2005 (006/2006), enthaltene Wortfolge „und einem Schrägbalken“.

2.6.4. Die Standorte der Hinweiszeichen („Ortstafel“ bzw. „Ortsende“) entsprechen den Ausführungen der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zufolge den in den bekämpften Verordnungen enthaltenen Festlegungen. Über den Zeitpunkt der jeweiligen Kundmachung der angefochtenen Verordnungen im Sinne des § 44 Abs. 1 StVO mittels Anbringung der Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ hat die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt keine Angaben gemacht.

3. Zur Zulässigkeit des Antrags:

Nach Art. 148e B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Volksanwaltschaft über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde. Gemäß Art. 148i Abs. 1 B-VG ist u.a. Art. 148e B-VG sinngemäß anzuwenden, sofern die Volksanwaltschaft durch Landesverfassungsgesetz auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklärt worden ist. Für den Bereich des Landes Kärnten geschah dies mit Art. 72a Abs. 1 K-LVG. Der Verfassungsgerichtshof ist demnach in sinngemäßer Anwendung des Art. 148e B-VG zuständig, auf Antrag der Volksanwaltschaft über die Gesetzwidrigkeit einer der Verwaltung des Landes Kärnten zuzurechnenden Verordnung zu erkennen.

4. Darlegung der Bedenken:

Die (jeweilige) Kundmachung der angefochtenen Verordnungen erweist sich nach Auffassung der Volksanwaltschaft aus folgenden Gründen als gesetzwidrig im Sinne des Art. 148e B-VG:

4.1.1. Gemäß § 44 Abs. 1 StVO sind die in § 43 leg.cit. bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft.

4.1.2. In dem die Ortschaften Bleiburg/Pliberk und Ebersdorf/Drveša vas betreffenden Erkenntnis VfSlg. 18.044/2006, auf dessen Ausführungen in seiner Gesamtheit an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird, hat der Verfassungsgerichtshof die Gesetzwidrigkeit der Angabe des Namens eines Ortes in Form von Zusatztafeln im Sinne des § 54 StVO wörtlich wie folgt begründet:

„Gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO gibt das Hinweiszeichen ‚Ortstafel‘ den ‚Namen eines Ortes‘ an. Dasselbe gilt für das Hinweiszeichen ‚Ortsende‘ iSd § 53 Abs. 1 Z 17b StVO. Für Orte, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in slowenischer Sprache als auch in Deutsch zu verfassen bzw. anzubringen sind ... folgt aus den genannten Bestimmungen der StVO das gesetzliche Gebot, sowohl den deutschen als auch den slowenischen ‚Namen des Ortes‘ auf dem Hinweiszeichen ‚Ortstafel‘ bzw. ‚Ortsende‘ anzugeben. ... Die Angabe des Namens eines Ortes in der einen Sprache auf den Hinweiszeichen ‚Ortstafel‘ bzw. ‚Ortsende‘, in der anderen Sprache aber auf Zusatztafeln iSd § 54 StVO, ist schon im Hinb-

lick auf diese völlig eindeutigen Regelungen des § 53 Abs. 1 Z 17a und 17b StVO ausgeschlossen. Zudem wird auch aus § 54 StVO deutlich, dass ‚Zusatztafeln‘ für die Angabe des ‚Namens des Ortes‘ zur Festlegung des ‚Ortsgebietes‘ nicht in Betracht kommen. Das ergibt sich sowohl aus den Abs. 1 und 5 des § 54 StVO als auch aus dessen Abs. 4, der ausdrücklich vorsieht, dass Zusatztafeln nicht verwendet werden dürfen, wenn ihre Bedeutung durch ein anderes Straßenverkehrszeichen, darunter jene gemäß § 53 StVO – also auch die Hinweiszeichen ‚Ortstafel‘ und ‚Ortsende‘ iSd Abs. 1 Z 17a und b leg.cit – , zum Ausdruck gebracht werden kann. Außerdem kann eine unterhalb des Hinweiszeichens ‚Ortstafel‘ bzw. ‚Ortsende‘ angebrachte Tafel mit der slowenischen Ortsbezeichnung auch keinesfalls eine ‚die Gemeinde näher beschreibende Tafel‘ iSd § 53 Abs. 1 Z 17a vierter Satz StVO sein.“

In seinem die Ortschaft Schwabegg/Žvabek betreffenden Erkenntnis VfSlg. 18.318/2007 bekräftigte der Verfassungsgerichtshof diese Rechtsansicht.

4.1.3. Für die Volksanwaltschaft sind keine Umstände erkennbar, welche in der Frage der Rechtmäßigkeit der Angabe der slowenischen Ortsbezeichnung in Form von Zusatztafeln im Sinne des § 54 StVO – sei es unterhalb oder wie in den vorliegenden Fällen innerhalb einer Ortstafel – nunmehr eine andere Beurteilung zulässig erscheinen lassen als sie der Verfassungsgerichtshof in den vorstehend zitierten Erkenntnissen für die Ortschaften Bleiburg/Pliberk, Ebersdorf/Drveš vas und Schwabegg/Žvabek bereits vorgenommen hat.

Da die genannten Ortschaften ausdrücklich in der Topographieverordnung-Kärnten genannt sind und auch sonst kein Anhaltspunkt für die Zulässigkeit einer rechtlichen Differenzierung besteht, kann auch nicht in Zweifel gezogen werden, dass die Frage der Rechtmäßigkeit der Angabe der slowenischen Ortsbezeichnung auf Zusatztafeln im Sinne des § 54 StVO hinsichtlich aller drei Ortschaften nach denselben rechtlichen Kriterien zu beurteilen ist.

4.1.4. Nun ist der Sitz der Gesetzwidrigkeit – nach Kundmachung der Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes im Landesgesetzblatt für Kärnten vom 21. Februar 2007, LGBl. Nr. 16/2007, und vom 18. Jänner 2008, LGBl. Nr. 2/2008 – im Gegensatz zu den vom Verfassungsgerichtshof bereits entschiedenen Fällen aber nicht im jeweiligen Text der angefochtenen Verordnungen, sondern ausschließlich in deren Kundmachung zu erblicken, welche durch Anbringung der Hinweiszeichen („Ortstafel“ bzw. „Ortsende“) gemäß § 44 Abs. 1 StVO aus noch näher darzulegenden Gründen in gesetzwidriger Weise erfolgte.

Ebenso wie die „Ortstafelverrückung“ im Jahr 2006 scheint die Anbringung der slowenischen Ortsbezeichnung in Form von (ursprünglich unter den Hinweiszeichen angebrachten) Zusatztafeln auf den Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ in Bleiburg/Pliberk, Ebersdorf/Drveš vas und Schwabegg/Žvabek ein weiterer Versuch der zuständigen Landesbehörden zu sein, die den Er-

kenntnissen VfSlg. 18.044/2006 und VfSlg. 18.318/2007 zugrunde liegende Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes – nunmehr im Wege der nicht gehörigen Kundmachung von inhaltlich nicht (mehr) zu beanstandenden Verordnungen – zu konterkarieren.

4.2.1. Die Gründe, die den Verfassungsgerichtshof zur seinerzeitigen Aufhebung der (ebenfalls von der Volksanwaltschaft) angefochtenen Verordnungsbestimmungen in den Erkenntnissen VfSlg. 18.044/2006 und VfSlg. 18.318/2007 bewogen haben, sind allerdings ohne weiteres auf die hier in Rede stehende Kundmachung straßenpolizeilicher Verordnungen zu übertragen: Denn auch das „Hineinschrauben“, „Montieren“ oder die sonstige Anbringung von Zusatztafeln auf bzw. innerhalb einer Ortstafel zum Zwecke der Angabe des Namens eines Ortes widerspricht eindeutig der StVO:

Gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO gibt das Hinweiszeichen „Ortstafel“ den „Namen eines Ortes“ an. Dasselbe gilt für das Hinweiszeichen „Ortsende“ iSd § 53 Abs. 1 Z 17b StVO. Für Orte, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in slowenischer Sprache als auch in Deutsch zu verfassen bzw. anzubringen sind, folgt aus den genannten Bestimmungen der StVO – wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt dargelegt hat – das gesetzliche Gebot, sowohl den deutschen als auch den slowenischen „Namen des Ortes“ auf dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ anzugeben. Die Angabe des Namens eines Ortes in der einen Sprache auf den Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“, in der anderen Sprache aber auf Zusatztafeln im Sinne des § 54 StVO, ist schon im Hinblick auf diese völlig eindeutigen Regelungen des § 53 Abs. 1 Z 17a und 17b StVO ausgeschlossen. Zudem wird aus § 54 StVO deutlich, dass „Zusatztafeln“ für die Angabe des „Namens des Ortes“ zur Festlegung des „Ortsgebietes“ nicht in Betracht kommen. Das ergibt sich sowohl aus den Abs. 1 und 5 des § 54 StVO als auch aus dessen Abs. 4. Abgesehen davon sind Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO unter den in den §§ 50, 52 und 53 StVO genannten Straßenverkehrszeichen anzubringen.

§ 53 Abs. 1 Z 17a und 17b enthält zwar keine ausdrückliche Anordnung, wie zweisprachige Ortstafeln auszusehen haben. Ungeachtet dessen geht die Volksanwaltschaft davon aus, dass die Anbringung der slowenischen Ortsbezeichnung in Form von „Mini-Zusatztafeln“ auf/innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ eine unzulässige Abweichung von den in § 53 Abs. 1 Z 17a und 17b StVO abgebildeten (einsprachigen) Hinweiszeichen darstellt. Hinzu kommt, dass für die Erkennbarkeit und Wahrnehmbarkeit eines Straßenverkehrszeichens im Sinne des § 48 Abs. 1 StVO der Umstand von wesentlicher Bedeutung ist, dass diese Zeichen möglichst einheitlich angebracht werden (zu § 48 StVO s. etwa *Grundtner*, Die Österreichische Straßenverkehrsordnung, Band II, [2005], S 595). Die mit Blick auf die „unterschiedlichen Ausführungen“ zweisp-

rachiger Ortstafeln in Kärnten vom Amt der Kärntner Landesregierung in Betracht gezogene einheitliche Gestaltung im Wege der Anpassung der verbleibenden zweisprachigen Ortstafeln entsprechend den Ortstafeln in Bleiburg/Pliberk, Ebersdorf/Drveša vas und Schwabegg/Žvabek kann in diesem Zusammenhang nur noch als provokant bezeichnet werden.

Die Kundmachung der angefochtenen Verordnungen durch Anbringung von Zusatztafeln auf/innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ erweist sich daher infolge Widerspruchs zu den §§ 48 Abs. 1, 53 Abs. 1 Z 17a und 17b sowie 54 StVO als gesetzwidrig.

4.2.2. Aber auch ausgehend von der – vom Amt der Kärntner Landesregierung (s. dazu Pkt. 1.10.) herangezogenen – Prämisse, dass innerhalb der Hinweiszeichen keine Zusatztafeln montiert wurden, sondern ein „ursprünglich als Zusatztafel verwendeter Teil eines Verkehrszeichens, welcher nunmehr untrennbar mit der Haupttafel des Verkehrszeichens ‚Ortstafel‘ bzw. ‚Ortsende‘ im Verkehrszeichen selbst verankert wird, ... durch untrennbare Verbindung seine tatsächliche und rechtliche Selbständigkeit verloren [hat]“, erweist sich die Kundmachung der angefochtenen Verordnungen aus folgenden Gründen als gesetzwidrig:

Nach Auffassung der Volksanwaltschaft ist aus Art. 7 Z 3 zweiter Satz Staatsvertrag von Wien ein verfassungsrechtliches Gebot der Anbringung zweisprachiger Ortstafeln abzuleiten, dem ausschließlich durch Aufstellung zweisprachiger Hinweiszeichen im Sinne des § 53 Abs. 1 Z 17a und 17b StVO hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Nichts anderes ergibt sich auch aus den – in Ausführung dieser verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtung erlassenen – Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 Z 2 und 12 Abs. 1 und 2 Volksgruppengesetz sowie § 1 Z 2 lit. a und e Topographieverordnung-Kärnten:

Zufolge § 2 Abs. 1 Z 2 Volksgruppengesetz sind topographische Bezeichnungen „zweisprachig anzubringen“. Nach § 12 Abs. 1 leg.cit. sind im Bereiche der gemäß der vorzitierten Bestimmung bezeichneten Gebietsteile näher bestimmte Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur „in deutscher Sprache und in der Sprache von in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen.“ § 12 Abs. 2 Volksgruppengesetz spricht sogar wörtlich davon, dass die topographischen Bezeichnungen „in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen festzulegen [sind], die neben der deutschsprachigen Bezeichnung anzubringen sind.“ Schon aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut der genannten Gesetzesvorschriften ist nach Auffassung der Volksanwaltschaft zwingend zu folgern, dass die Verpflichtung zur Anbringung topographischer Bezeichnungen in der Volksgruppensprache rechtskonform nur dadurch erfüllt werden kann, dass sie gemeinsam mit der deutschen Bezeichnung erfolgt (arg: „neben“). Auch § 1 Z 2 lit. a und e Topographiever-

ordnung-Kärnten ist im Sinne dieses Verständnisses gesetzeskonform auszulegen. Wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seiner gegenüber dem Verfassungsgerichtshof im Verfahren V 81/06 abgegebenen Stellungnahme zutreffend festgehalten hat, war es gerade im Hinblick auf diese Rechtslage „nicht erforderlich, in der StVO Sonderregelungen für die Anbringung topographischer Bezeichnungen in der Volksgruppensprache zu treffen: Wenn die deutschsprachigen Ortsnamen etwa auf den Hinweiszeichen ‚Ortstafel‘ und ‚Ortsende‘ anzubringen sind, so hat dies auf Grund der volksgruppenrechtlichen Vorschriften ohne weiteres auch für die Ortsnamen in der Sprache der Volksgruppe zu gelten.“ Weiters hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der zitierten Stellungnahme Folgendes ausgeführt (Hervorhebung nicht im Original):

„In welcher Form der Verpflichtung zum Verfassen topographischer Bezeichnungen in der Volksgruppensprache nachzukommen ist, wird weder im StV Wien noch im VoGrG oder den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ausdrücklich geregelt. Es ist aber davon auszugehen, dass die deutschsprachigen Bezeichnungen und die Bezeichnungen in der Volksgruppensprache gleichrangig und nicht-diskriminierend zu verwenden sind. So spricht der StV Wien von der Verfassung der Bezeichnungen ‚sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch‘, und nach § 2 Abs. 1 Z 2 VoGrG sind topographische Bezeichnungen ‚zweisprachig‘ anzubringen; dieser Verpflichtung kann schon nach ihrem Wortlaut schwerlich dadurch nachgekommen werden, dass eine topographische Bezeichnung einsprachig angebracht wird und bloß auf einer Zusatztafel die Bezeichnung in der Volksgruppensprache folgt.“

Nach Auffassung der Volksanwaltschaft gilt das Gebot der Gleichrangigkeit topographischer Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache ebenso für die hier in Rede stehenden Fälle, in denen die Ortsnamen in der Volksgruppensprache auf den Ortstafeln – und zwar unabhängig von der Qualifikation als „Zusatztafel“ – in deutlich kleinerer Schrift als die entsprechenden Ortsnamen in deutscher Sprache angebracht wurden.

Die Kundmachung der angefochtenen Verordnungen erweist sich daher zusätzlich infolge Widerspruchs zu den in Rede stehenden volksgruppenrechtlichen Vorschriften als gesetzwidrig.

4.3.1. Die Volksanwaltschaft ist der Ansicht, dass die (jeweilige) Kundmachung der bekämpften Verordnungen weder der in den Erkenntnissen VfSlg. 18.044/2006 und VfSlg. 18.318/2007 geäußerten Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit der Verwendung von Zusatztafeln für die Angabe des „Namens eines Ortes“ – sei es unterhalb oder innerhalb einer Ortstafel – Rechnung trägt noch dem aus volksgruppenrechtlichen Regelungen ableitbaren Gebot entspricht, deutschsprachige Bezeichnungen und Bezeichnungen in der Volksgruppensprache gleichrangig und nicht-diskriminierend zu verwenden.

4.3.2. Die Volksanwaltschaft sieht sich daher veranlasst, gemäß Art. 148e und Art. 148i Abs. 1 zweiter Satz B-VG iVm Art. 72a Abs. 1 K-LVG die Aufhebung der aus den vorstehend dargelegten Erwägungen angefochtenen Verordnungen – ihrem ganzen Inhalt nach (Art. 139 Abs. 3 lit. c B-VG) – wegen gesetzwidriger Kundmachung zu beantragen.

Im Hinblick auf die besondere Regelung des § 44 StVO, wonach Verordnungen wie jene, die den Gegenstand der vorliegenden Anfechtung bilden, durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sind, ergäbe sich im Gefolge der (Kundmachung der) Aufhebung der angefochtenen Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof auch die Rechtspflicht der verordnungserlassenden Behörde zur Beseitigung eben jener Straßenverkehrszeichen, die zur Kundmachung und Inkraftsetzung der angefochtenen Verordnungen angebracht wurden (VfSlg. 17.895/2006).

Die Vorsitzende der Volksanwaltschaft:

(Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoitsits)